

## Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Marco Wanderwitz



v. l.: Dr. Erich Rippert, PStS Marco Wanderwitz, Ronny Herholz

Am 10.09.2018 trafen der AHO-Vorstands-  
vorsitzende Dr. Erich Rippert und Geschäftsführer Ronny Herholz den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern für Bau und Heimat, Marco Wanderwitz, MdB zu einem Meinungsaustausch zu aktuellen baufachlichen Fragen. Im Wesentlichen wurden drei Themenfelder besprochen:

1. Unterstützung beim Erhalt und der Fortentwicklung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
2. Digitalisierung/Building Information Modeling (BIM) – Fortführung des Grundsatzes der kleinteiligen Vergabe und der Trennung von Planung und Ausführung – IFC-Schnittstellen-Open BIM
3. Vergabe von Planungsleistungen – Praxisgerechte Berechnung des EU-Schwellenwertes.

Die vorgetragene Bitte um Unterstützung beim Erhalt der HOAI insbesondere im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof stieß bei Staatssekretär Wanderwitz auf große Zustimmung. Bereits im Koalitionsver-

trag von CDU/CSU und SPD wurde die HOAI als unverzichtbares Instrument zur Sicherung von Bauqualität und Baukultur und Voraussetzung eines fairen Leistungswettbewerbs gekennzeichnet. Allerdings sei zunächst der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union abzuwarten. Zum Thema Building Information Modeling und Digitalisierung im Hochbau kündigte Herr Wanderwitz an, die Arbeit seines Hauses mit den Initiativen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur noch stärker zu intensivieren. Dr. Rippert betonte, dass der Erfolg der Digitalisierung des Bauens nicht zuletzt davon abhängt, die große Anzahl kleinerer und mittlerer Planungsbüros in Deutschland zu beteiligen. Zur Vernetzung dieser Strukturen ist es erforderlich, systemoffene Datenschnittstellen für eine Open BIM-Lösung zur Verfügung zu stellen. Aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Trennung von Planung und Ausführung und die losweise Vergabe sind auf diesem Weg zu beachten. Im Hinblick auf die vorgetragenen Unsicherheiten bei der praxisgerechten Berechnung des EU-Schwellenwertes im Zuge der Vergabe von Planungsleistungen gemäß

### Vertragsverletzungsverfahren HOAI – EuGH terminiert mündliche Verhandlung

Wie uns aktuell bekannt geworden ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 07. November 2018, 9:30 Uhr terminiert. Die Rechtssache wurde der Ersten Kammer (besetzt mit fünf Richtern) zugewiesen. Berichterstatter ist der Kroatier Herr Siniša Rodin, Generalanwalt der Pole Maciej Szpunar. Vertreter von AHO, BAK und BInGK werden die mündliche Verhandlung verfolgen und aktuell berichten.

§ 3 Abs. 7 Satz 3 VgV stellt Herr Wanderwitz in Aussicht, die entsprechenden Empfehlungen seines Hauses unter diesem Gesichtspunkt prüfen zu lassen.



### Terminankündigung

- **06.12.2018**  
AHO-Herbsttagung  
im Ludwig Erhard Haus  
Großer Vortragssaal  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin  
11:00 Uhr – ca. 15:30 Uhr

#### Gastreferenten:

Ministerialrat Thomas Henze (BMWj):  
„EU-Vertragsverletzungsverfahren HOAI -  
Aktueller Sachstand“  
Prof. Dr. Heiko Fuchs: „Erste Praxiserfahrungen  
mit dem neuen Architekten- und Ingenieur-  
vertragsrecht“  
Das vollständige Programm steht Ihnen in  
Kürze unter [www.aho.de](http://www.aho.de) zur Verfügung.

# AHO-Vorstandsvorsitzender auf dem Parlamentarischen Abend der Ingenieurkammer Hessen

Im Rahmen des traditionellen Parlamentarischen Abends der Ingenieurkammer Hessen, der am 21.08.2018 mit Blick auf die bevorstehende Landtagswahl im Oktober im Hessischen Landtag stattfand, diskutierten der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr. Erich Rippert, Dipl.-Ing. Jürgen Wittig (ÖbV), Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen sowie Jochen Ludewig, Vorsitzender des Kuratoriums Hessischer Ingenieurvereinigungen, unter der Moderation von Dr. Matthias Alexander (FAZ) über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ingenieure und Ingenieur-Unternehmen in Hessen. Im Rahmen der Podiumsdiskussion wurden Themenkomplexe diskutiert, die aus Sicht der Ingenieure von einer neuen Landesregierung dringend geregelt werden müssen. Die Verbesserung des hessischen Vergaberechtes (HVGT) stand im Fokus der Debatte. Herr Dr. Rippert betonte, dass in Bezug auf eine fach- und termingerechte Ausführung eine mittelstandsfreundliche Vergabe und eine faire Honorierung der Leistungen grundlegende und unverzichtbare Bedingungen sind. Freiberufliche Leistungen müssen von der Anwendung des HVGT ausgenommen werden, wie es nach § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) vorgesehen ist. Ein Preiswettbewerb macht für Ingenieure keinen Sinn. Untersuchungen zeigen, dass die Qualität der Planung nur durch angemessene Honorare sichergestellt werden kann.



v. l.: Jürgen Wittig, Jochen Ludewig, Dr. Matthias Alexander, Dr. Erich Rippert – Foto: Heibel, Eltville

Weiterhin wurde das Thema bezahlbarer Wohnraum in Ballungsgebieten diskutiert. Der Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen, Jürgen Wittig, mahnte, dass die derzeitige Wohnungsbaupolitik weit hinter dem prognostizierten Bedarf zurückliegt und forderte an die Politik Unterstützung der Kommunen bei der Ausweisung von mehr Wohnbauflächen in den Ballungsräumen, um mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Als weitere Forderungen an die hessische Landespolitik benannte Jürgen Wittig die Instandsetzung und den Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur und forderte intelligente Lösungen, um den Individualverkehr und den ÖPNV deutlich besser zu vernetzen. Jochen Ludewig sprach in der Diskussion zudem den Prozess des digitalen Wandels an, und betonte, dass auch Investitionen in Informationstechnologien notwendig sind,

um die Anforderungen des digitalen Wandels im Planen und Bauen zu bewältigen. Speziell müssen die Chancen und Potentiale von BIM vorangebracht werden. Die Politik ist hier gefordert, die Kreise und Kommunen praktisch und finanziell zu unterstützen und die Voraussetzungen wie z.B. durch Netzausbau zu schaffen.

Abschließend waren sich die Teilnehmer darüber einig, dass es gegenwärtig um die Rahmenbedingungen wie die Ausschreibungs- und Vergabep Praxis und die Gültigkeit der HOAI in Hessen für kleine und mittlere Ingenieurunternehmen schlecht bestellt ist, obwohl gerade die Ingenieure einen wesentlichen Beitrag zur Innovation und zur Verbesserung der Infrastruktur des Landes leisten. Politik und Landesregierung wurden deshalb aufgefordert, entsprechende Reformen z.B. über eine Novellierung des HVGT einzuleiten.

## E-Vergabe wird ab 18. Oktober 2018 zur Pflicht

### Pflicht zur E-Vergabe im Oberschwellenbereich

Am 17. April 2014 sind die EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten und schrittweise in nationales Recht umgesetzt worden. Ziel der engen Vorgaben und klar definierten Formalien ist es, in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche, transparente Auftragsvergabe sicherzustellen und Vergaben aus sachfremden Gründen vorzubeugen. Ein wesentlicher Punkt der neuen Richtlinien ist die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren. Bislang war dies nur optional der Fall, das heißt die jeweilige Vergabestelle konnte sich zwischen elektronischen und herkömmlichen

Vergabeverfahren entscheiden. Schon heute werden allerdings die meisten öffentlichen Aufträge elektronisch ausgeschrieben.

Am 17. Oktober dieses Jahres endet jedoch die letzte Übergangsfrist. Ab dem 18.10.2018 finden die Regelungen zur ausschließlich elektronischen Kommunikation bei Vergabeverfahren (kurz die E-Vergabe) für alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtend Anwendung.

D.h. ab diesem Datum muss das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für

- Bauaufträge- und Konzessionsvergaben über 5.548.000,00 Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 221.000,00 Euro

- den Sektorenbereich der Liefer- und Dienstleistungen über 443.000 Euro und
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden über 144.000 Euro

elektronisch verlaufen.

Konkret bedeutet dies, dass öffentliche Auftraggeber Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen nur noch in elektronischer Form entgegennehmen dürfen. Auch die elektronische Angebotsabgabe wird zur Pflicht. So genügt es nicht mehr, nur die Auftragsbekanntmachung in elektronischer Form an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln und die Vergabeunterlagen jedem Interessenten frei

und direkt über das Internet zur Verfügung stellen.

Der gesamte Austausch zwischen Unternehmen und Auftraggebern über zu klärende Fragen und ergänzende Bieterinformationen, sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren wie Änderungsmitteilungen, Antworten auf Bieterfragen oder Informationen zur Zuschlagserteilung werden elektronisch übermittelt werden müssen. Entsprechend müssen auch die Bieter ihre Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren, fehlende Angaben und Nachweise zur Eignung oder Informationen zur Aufklärung des Angebotsinhalts elektronisch einreichen. Eine Nachforderung von Unterlagen in anderer Textform ist damit ausgeschlossen.



### Elektronische Signatur und Verschlüsselung

Zur Nutzung der e-Vergabe-Plattformen ist die elektronische Signatur grundsätzlich nicht verpflichtend. Das Vergaberecht sieht für die elektronische Angebotsabgabe vielmehr grundsätzlich die Textform nach § 126b BGB vor. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen. Fehlen diese Angaben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Lediglich im Falle erhöhter Anforderungen an die Sicherheit darf der Auftraggeber ein Angebot mit elektronischer Signatur fordern. Hierfür ist ein Software-Zertifikat bzw. eine Signatur-Karte sowie ein Lesegerät erforderlich, die man kostenpflichtig bestellen muss. Ausgestellt wird diese z.B. von der Bundesdruckerei.

Unabhängig von der Signatur besteht bei der elektronischen Angebotsabgabe jedoch die Pflicht zur Verschlüsselung. Werden Angebote unverschlüsselt eingereicht, gilt die Vertraulichkeit des Angebots als nicht gewährleistet und sind diese zwingend auszuschließen.

### Form und Frist

Das elektronische Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Versendung an, sondern auf den Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen beim Auftraggeber. Elektronische Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er den Form- bzw. Fristverstoß nicht zu vertreten hat.

### Pflicht zur E-Vergabe auch im Unterschwellenbereich

Überall dort, wo die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt wurde, ist künftig bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren ebenfalls Pflicht – doch sind dabei andere Fristen vorgesehen. Gemäß § 38 Abs. 1 UVgO haben Auftraggeber im Bereich der UVgO Wahlfreiheit, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel einzureichen haben. Spätestens ab dem 1.1.2019 müssen Auftraggeber allerdings grundsätzlich die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel akzeptieren, selbst wenn sie eine andere Übermittlungsform vorgegeben haben (§ 38 Abs. 2 UVgO). Für Auftraggeber bedeutet dies zugleich, dass sie spätestens ab dem 1.1.2019 eine elektronische Vergabeplattform vorhalten müssen. Gemäß § 38 Abs. 3 UVgO wird die e-Vergabe ab dem 1. Januar 2020 dann auch im Bereich der nationalen Vergaben grundsätzlich verpflichtend sein.

### Keine Regel ohne Ausnahme:

Wenn

- der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer nicht über 25.000 EUR liegt oder
- eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird,

ist auch nach dem 1.1.2019 bzw. dem 1.1.2020 keine e-Vergabe verpflichtend (vgl. § 38 Abs. 4 UVgO).

### Übersicht zur Einführung der UVgO in den Bundesländern

Aktuell haben neben dem Bund inzwischen folgende acht Bundesländer die UVgO in Kraft gesetzt bzw. verbindliche Termine zu ihrer Einführung festgelegt:

- Hamburg (seit 1.10.2017)
- Bremen (seit 19.12.2017)
- Bayern (seit 01.01.2018)
- Saarland (seit 01.03.2018)
- Brandenburg (seit 01.05.2018)
- Nordrhein-Westfalen (seit 09.06.2018)
- Baden-Württemberg (ab 01.10.2018)
- Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.01.2019)

Darüber hinaus will Berlin die UVgO bis zum Ende dieses Jahres in Kraft setzen.

In Thüringen hat das Landeskabinett den Entwurf des neuen Thüringer Vergabegesetzes beschlossen und dabei die Einführung der UVgO vorgesehen, die voraussichtlich 2019 in Kraft treten soll.

Auch im neuen Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) wird die Anwendung der UVgO für verbindlich erklärt. Das VGSH wird gerade noch im Landtag diskutiert, so dass noch kein genauer Termin feststeht.

Hessen will weiterhin ganz auf die Einführung der UVgO verzichten und die VOL/A beibehalten.

Für das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist uns noch nichts Konkretes bekannt.

### Öffentlichen Ausschreibungen für Bauverträge

Aber was ist mit den öffentlichen Ausschreibungen für Bauverträge, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen? Für diese Bauaufträge gilt nicht die UVgO, sondern die VOB/A. Hier müssen bis zum 17.10.2018 Angebote in Briefform akzeptiert werden. Danach kann der Auftraggeber die Übersendung der Angebote in Textform oder mit Signatur anordnen. Aktuell ist für solche Bauverträge nicht geplant, die Auftraggeber ab einem bestimmten Zeitpunkt zur e-Vergabe zu verpflichten.

## Dipl.-Ing. Victor Schmitt mit Leo-von-Klenze-Medaille 2018 ausgezeichnet

Staatsministerin Ilse Aigner übergab am 28.08.2018 Herrn Dipl.-Ing. Victor Schmitt für seine herausragenden Leistungen in der Ingenieurbaukunst, die höchste Auszeichnung des Freistaates Bayern im Bereich des Bauwesens, die Leo-von-Klenze-Medaille. Der AHO-Vorstand gratuliert Victor Schmitt, dessen langjährige und engagierte Facharbeit auch im AHO sehr geschätzt wird, herzlich zu dieser besonderen Auszeichnung.



v.l.: Staatsministerin Ilse Aigner, Victor Schmitt

Foto: Josef Nannemann/Nannemann Photographie

## VBI - Präsident und Vorstand neu gewählt

Dipl.-Ing. Jörg Thiele wurde am 12. September 2018 zum neuen Präsidenten des Verbandes Beratender Ingenieure VBI gewählt und tritt damit die Nachfolge von Dr.-Ing. Volker Cornelius an, der nach 15 Jahren im Amt nicht wieder kandidiert hatte. Als 1. Vizepräsident wurde Dr.-Ing. Joachim Knüpfer bestätigt, zum neuen 2. Vizepräsidenten wurde Dr.-Ing. Peter Warnecke gewählt.

In den VBI-Vorstand neu gewählt wurden Sebastian Zeisig sowie Jörgen Kopper. Maximilian Grauvogel, Dr.-Ing. Mark Husmann sowie



v.l.: Sebastian Zeisig, Dr. Peter Warnecke, Stephan Weber, Maximilian Grauvogel, Jörg Thiele, Dr. Joachim Knüpfer, Jörgen Kopper, Dr. Mark Husmann

Foto: VBI

Dipl.-Ing. Stephan Weber, Ansprechpartner für den AHO im VBI. Der AHO-Vorstand

gratuliert herzlich und wünscht dem neuen Vorstand viel Erfolg und gutes Gelingen.

## Wir ziehen um – Neue Adresse der AHO-Geschäftsstelle



Ab dem 17.10.2018 finden Sie die AHO-Geschäftsstelle in der Tauentzienstraße 18 in Berlin Charlottenburg.

Telefonnummern und E-Mail-Adressen bleiben wie gehabt.

AHO e.V.

Tauentzienstraße 18  
10789 Berlin

Tel.: 030 310 19 170

E-Mail: office@aho.de

Neue AHO-Geschäftsstelle in der Tauentzienstraße 18, 10789 Berlin

## Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

Heft 27 – Umweltbaubegleitung,  
Stand Mai 2018



ISBN: 978-3-8462-0821-2, ca. 68 Seiten, 24,80 €

Die 2. Auflage des AHO-Heftes Nr. 27 beschreibt ausführlich die Grundlagen und Aufgabenstellungen einer Umweltbaubegleitung bei Bauvorhaben und reflektiert die gesammelten Praxiserfahrungen seit der Erstauflage im Januar 2012. Dem Leser wird ein umfassendes Leistungsbild angeboten, das vorhabenbezogen auf die jeweiligen Leistungserfordernisse zugeschnitten werden kann. Behandelt werden auch Versicherungs- und Haftungsfragen, ebenso Fragen der Vergütung mit Hinweisen auf wesentliche Honorarparameter. Das Heft ist unter [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe) bestellbar.

### Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände  
und Kammern der Ingenieure und  
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin

Tel.: +49 30/3 10 19 17-0

Fax: +49 30/3 10 19 17-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

### Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
[www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)